

**1. Nachtragssatzung zur
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Gemeinde Riepsdorf**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H., Seite 57) und § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 1, § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVBl. Schl.-H., Seite 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08. Dezember 2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt 3,5 v.H. des Maßstabes nach § 4.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Riepsdorf, 08. Dezember 2022

Gemeinde Riepsdorf

Der Bürgermeister

gez. Bendfeldt

(Siegel)

Vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Riepsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lensahn, 15.12.2022

Amt Lensahn

Der Amtsvorsteher

gez. Robien